



Unabhängiges GemeindeVertreterForum

www.ugvf.at

info@ugvf.at

0660/5494553

ZVR: 640606872

28. 10. 2021

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2
Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

VDL/L.L122-10000-3-2021

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Gemeindevertreterverband von 36 Bürger- und Namenslisten im Burgenland, begrüßt das Unabhängige Gemeindevertreterforum UGVF die Novelle zur Gemeindewahlordnung 1992 im Wesentlichen.

Mit großem Bedauern stellt das UGVF aber fest, dass es bei der Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde für Gemeinderatswahlen zu keiner Novellierung gekommen ist.

Aktuelle gesetzliche Regelung:

§ 11 Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden

(1) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien unter sinngemäßer Anwendung des § 70 nach ihrer bei der letzten Landtagswahl vor Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters im Bereich der jeweiligen Gemeinde festgestellten Stärke vom Bezirkswahlleiter berufen.

Vorgeschlagene Änderung: (Änderungsvorschläge unterstrichen)

§ 11 Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden

(1) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen Parteien unter sinngemäßer Anwendung des § 70 nach ihrer bei der letzten Gemeinderatswahl vor Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters im Bereich der jeweiligen Gemeinde festgestellten Stärke vom Bezirkswahlleiter berufen.

Begründung

- 1.) Gemeinderatswahlen und Landtagswahlen sind Wahlen zur Ermittlung von zwei vollkommen unterschiedlichen Gremien. Es ist deshalb schwer verständlich, weshalb das Ergebnis der Landtagswahl als Basis zu Ermittlung der Wahlbehörden für Gemeinderatswahlen herangezogen wird und nicht das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl.
- 2.) Die Wahlergebnisse von Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen divergieren in einigen Gemeinden enorm. In diesen Gemeinden ist dadurch, bei der bisherigen Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde, kein politisch reales Abbild der Wahlbehörde bei Gemeinderatswahlen gegeben.
- 3.) In den vorangegangenen Gemeinderatswahlen war immer stärker zu beobachten, dass Sitze in den Gemeindewahlbehörden vakant blieben. Der Grund dafür ist, dass einige im Landtag vertretene Parteien personell nicht in der Lage waren, die ihnen zustehenden Beisitzer zu nominieren. Dadurch kommt es zu einer politischen Verzerrung der Gemeindewahlbehörde, die in dieser Form demokratiepolitisch nicht gewünscht sein kann.
- 4.) Die Wahlleiter (Bürgermeister) werden, im eigentlichen Sinn, nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl bestimmt und nicht nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl. Hier wäre es nur eine logische Konsequenz, dass auch der Rest der Gemeindewahlbehörde nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl zusammensetzt wird.
- 5.) Bei der bisherigen Regelung zur Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde sind Gemeinderäte bzw. politisch aktive Personen, die nicht einer im Landtag vertretenen Partei angehören (div. Bürger- und Namenslisten), vom Amt des Wahlbeisitzers faktisch ausgeschlossen. Es stellen sich daher die Fragen, ob der Gesetzgeber das so möchte, und ob damit die verfassungsrechtliche Gleichheit überhaupt noch gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Wolfgang Kovacs (Landesobmann)

Christian Schaberl (Landeskoordinator)